



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **20.08.2020 bis einschließlich 28.09.2020** statt.

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom **03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz
Gemeinde Kreßberg
Gemeinde Langfurth
Gemeinde Mönchsroth
Gemeinde Wilburgstetten
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Wört
Handwerkskammer für Mittelfranken
Kath. Pfarrei St. Georg
Landesbund für Vogelschutz
Markt Schopfloch
Polizeidirektion Dinkelsbühl
Stadt Feuchtwangen
Stadtwerke Dinkelsbühl



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (21.09.2020)

Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken (26.08.2020)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.08.2020)

Gemeinde Fichtenau (21.09.2020)

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (21.09.2020)

Markt Dürrwangen (02.09.2020)

N-Ergie Netz GmbH (28.08.2020)

Evang.-Luth. Pfarramt (04.09.2020)

Staatliches Bauamt Ansbach (24.09.2020)

Vodafone GmbH/ vodafone Kabel Deutschland GmbH (22.0.2020)

Wasserwirtschaftsamt Ansbach (28.08.2020)



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<p>Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:</p>	
<p>1. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Stellungnahme vom 28.09.2020</p>	
<p>Die BAB A7 mit der 40m-Bauverbotszone gem. §9 Abs. 1 FStrG sowie der 100m-Baubeschränkungszone gem. §9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan noch einzutragen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden angepasst.</p>
<p>Es bestehen Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Veitswend“, bzw. die 19. Änderung des Flächennutzungsplans. Wir können dem Bauvorhaben nur zustimmen, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen und berücksichtigt werden:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Vor Baubeginn sind die 40m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereichs abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim abnehmen zu lassen.	<p>Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Für eventuelle Schäden, die aufgrund der Nähe zur Autobahn insbesondere im Rahmen des Winterdienstes und aufgrund von Verkehrsunfällen an der geplanten Anlage entstehen können, übernimmt die Autobahnmeisterei keine Haftung.	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg ein Blendgutachten vorzulegen. Es dürfen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendung zurückzuführen sind haftet der Betreiber.	<p>Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 auszuschließen ist.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.	<p>Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich keine betrieblichen Zufahrten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.	<p>Anwandwege entlang der Autobahn A7 werden für die Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei freigehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Von der geplanten Schafbeweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.	<p>Wie unter Punkt 5.2 „Beweidung“ des Umweltberichts erläutert, findet die Schafbeweidung ausschließlich in umzäunten Bereichen statt, sodass sich hieraus keine Gefahr für den Verkehr auf der Autobahn A7 ergibt.</p>



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebs und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Es werden keine Werbeanlagen errichtet.
<ul style="list-style-type: none">• Beleuchtungen während der Bauphase, der Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage müssen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
<ul style="list-style-type: none">• Auf mögliche Lärmauswirkungen wegen Reflexionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenlastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<ul style="list-style-type: none">• Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 und der PWC-Anlage beeinträchtigen.	Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 auszuschließen ist.
<ul style="list-style-type: none">• Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.	Die geplante Entwicklung von extensiv genutztem Grünland wirkt sich positiv auf die Wasserspeicherung in den

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	oberflächennahen Bodenschichten aus. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert, Abwasser fällt nicht an (Begründung Punkt 4.4 „Erschließung“)
<ul style="list-style-type: none">• Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
<ul style="list-style-type: none">• Ein Anspruch zur Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<ul style="list-style-type: none">• Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
<ul style="list-style-type: none">• Die Arbeiten sind entsprechend der Regeln der Technik durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	Der Nachweis hierfür wird vom Vorhabenträger bestätigt und wurde in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.
<ul style="list-style-type: none">• Die westlich der A7 im Grundstück verlaufenden Kabelanlagen der Autobahndirektion Nordbayern sowie der vorhandenen Dritten nicht betroffen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme

Beschluss

2. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 02.09.2020 und 02.10.2020

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Flächen sollen vor allem Landwirten zur Verfügung stehen, der Flächenverbrauch wird kritisch gesehen
• Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
• Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.
• Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. | <p>Durch die extensive Schafbeweidung stehen die Flächen größtenteils weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können.</p> <p>Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen sind vom Vorhabenträger zu dulden.</p> <p>Durch die in der Planzeichnung ersichtlichen Abstandsflächen in Form von Grünflächen ist die Befahrbarkeit der Zufahrten sowohl während der Erschließung als auch während der Betriebsphase gewährleistet.</p> |
|--|---|



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Um Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden empfehlen wir einen Abstand von 4m zwischen Bepflanzungen und angrenzenden wirtschaftlichen Grundstücken.	Der Abstand zwischen Flurgrenze und Einfriedung wurde im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 690 und 694, Gmkg. Weidelbach vergrößert.
<ul style="list-style-type: none">• Bei der Einzäunung wäre ein gewisser Bodenabstand für die Zäune notwendig, um Kleinsäugern und dem Niederwild den ungehinderten Durchschlupf zu ermöglichen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
<ul style="list-style-type: none">• Angrenzer befürchten haftungsrechtliche Schwierigkeiten, sollten aufgrund Windwurf Bäume auf die Anlage fallen und dort Schäden verursachen	Eine Haftungsausschlussvereinbarung wird in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

3. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 20.08.2020

- Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom ist nicht verpflichtet den Solarpark an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung und der rechtlichen und einvernehmlichen Abstimmung, ist eine Anbindung möglich.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 25.08.2020

- Im Bereich der geplanten Baumaßnahme „Solarpark Veitswend“ gibt es keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken.
- Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können in der Örtlichkeit vorhanden sein.
- Unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen können in diesem Bereich liegen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
5. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 29.09.2020	
„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	
<u>Herr Körber – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:</u> Auf die Stellungnahme des Sachgebiet 44 – Immissionsschutz – wird verwiesen. Die Autobahndirektion Nordbayern soll am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44

- Der Geltungsbereich soll eine Größe von 53.150 m² umfassen und erstreckt sich im Wesentlichen über die Flurstücke Nr. 693/0, Nr. 692/0 und Nr. 696/0 der Gemarkung Weidelbach. Diese werden zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Ein kleiner Teil wird als Dauergrünland bewirtschaftet.

Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung

- Auch hier findet die BayKompV jedoch keine Anwendung, sodass die Beurteilung nach den Maßgaben zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen muss. Diese Beurteilung erfolgt üblicherweise entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.
Dementsprechend stellen die die betreffenden Flächen aufgrund der überwiegenden intensiv ackerbaulichen Nutzung grundsätzlich ein Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, wobei zu beachten gilt, dass die Bedeutung mit dem Vorkommen Roter-Liste-Arten steigt.
- Auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild bestehen verschiedene Unstimmigkeiten bei der Beurteilung durch den Planer. Zwar ist es richtig, dass der Geltungsbereich aufgrund der umliegenden Gehölzstrukturen und der Autobahn vergleichsweise wenig einsehbar ist, jedoch kann durch die Anlage von Blühstreifen ohne jegliche Höhenentwicklung die verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht minimiert werden.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde auf Grundlage der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ angepasst. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs mittels Biotopwertverfahren wurde für eine etwaige spätere Anrechnung auf ein Ökokonto ebenfalls in den Planunterlagen belassen.

Das Plangebiet ist durch die westlich, östlich und nördlich vorhandenen Gehölzstrukturen eingeschlossen und nicht einsehbar. Die Sichtbeziehungen von der in knapp 500m Entfernung liegenden Ortschaft Neustädtlein sind

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme

Beschluss

sowohl durch die Topographie als auch durch die vorhandenen Gehölzstrukturen deutlich eingeschränkt. Die unten stehende Abbildung zeigt zwei Sichtachsen vom Ort Neustädtlein in Richtung der geplanten Anlage. Die Gehölzstrukturen zwischen Solarpark und Ortschaft auf Höhe der Landesgrenze vermindern die Einsehbarkeit deutlich. Darüber hinaus hat die Geländeerhöhung im Bereich zwischen Solarpark und Ortschaft (Flnr. 718-722, Gmkg. Weidelbach) zur Folge, dass der Solarpark nur knapp über die Horizontlinie hinausragen würde. Des Weiteren hat das nach Norden hin abfallende Gelände innerhalb des Plangebiets zur Folge, dass lediglich die erste Modulreihe erkennbar wäre.



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Durch ein umfassendes Minimierungskonzept, dass der ökologischen Gestaltung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dient, kann in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung der Kompensationsfaktor, der entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der „Normallandschaft“ anzusetzen ist, herabgesetzt werden. Im vorliegenden Fall kann unter Berücksichtigung der Ansaat der Modulflächen mit standortgemäßem, autochtonem Saatgut und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands beispielsweise durch Beweidung, und unter Berücksichtigung einer ökologischen Gestaltung der übrigen privaten Grünflächen im Geltungsbereich ein Kompensationsfaktor von 0,1 mitgetragen werden. Der Kompensationsfaktor ergibt sich aus der Basisfläche (eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.	<p>Die funktionale Eingrünung wird durch die genannten Blühflächen erreicht. Es werden ein-, zwei und mehrjährige blütenreiche Wild- und Kulturpflanzenarten verwendet. Durch die Verwendung von hochwüchsigen Stauden wird zum einen eine zusätzliche Eingrünung geschaffen, zum anderen tragen diese zu einer Strukturanreicherung der Landschaft bei. Die Stadt Dinkelsbühl möchte durch die Anlage von Blühstreifen mit der genannten Blühmischung auch einen Beitrag zum Artenschutz leisten. Sie betrachtet die Blühstreifen darüber hinaus als ausreichend, um die verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung zu kompensieren. Zu diesem Ergebnis kommt auch die höhere Planungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 (siehe Punkt 7 dieses Abwägungsdokuments).</p>

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme

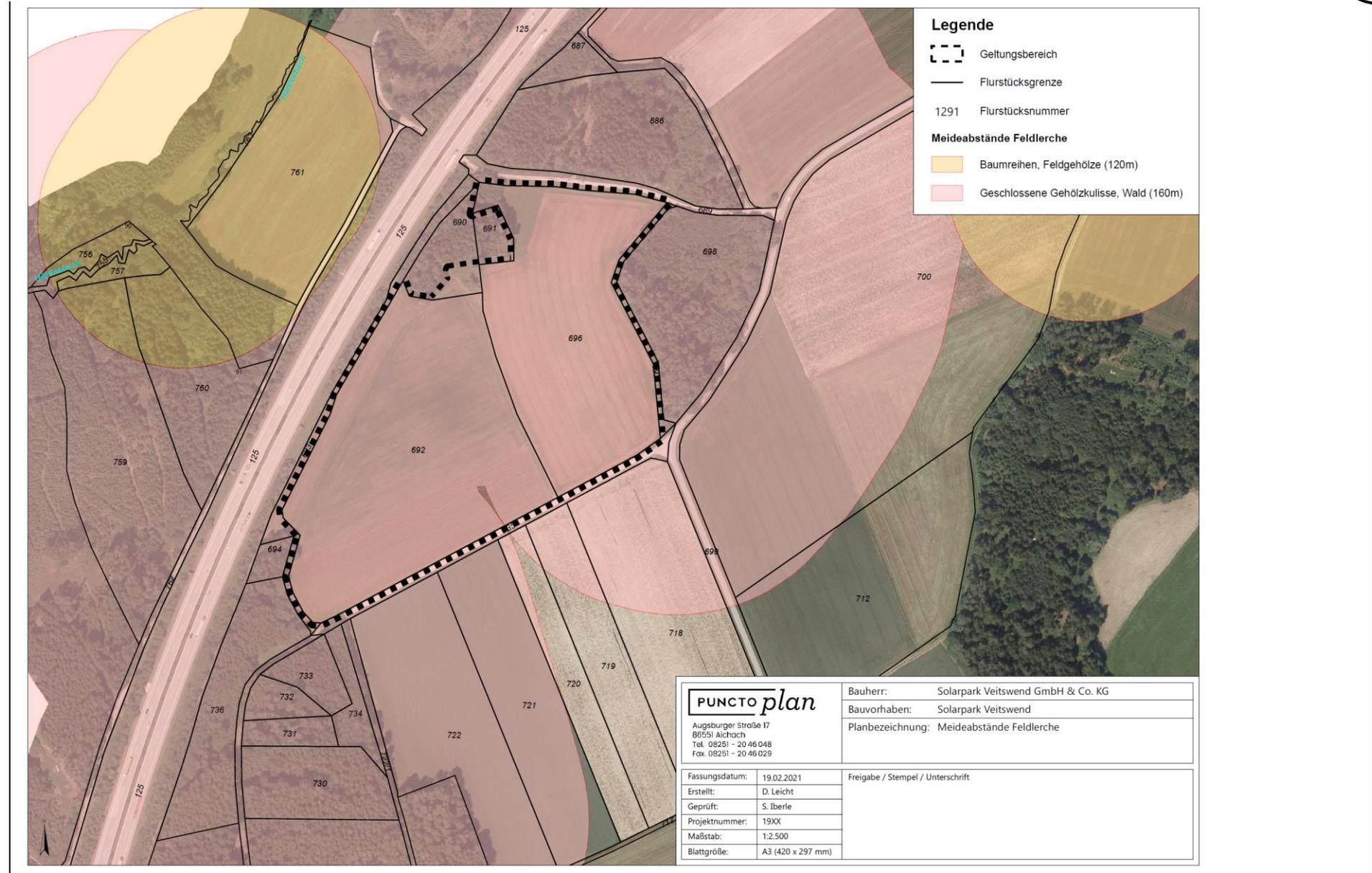
Beschluss

Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz

- [...] So existieren bislang keine repräsentativen Studien, die belegen, dass Feldlerchen innerhalb von Modulflächen brüten, sodass für diese Art beispielsweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die durch den Verlust von Brutrevieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden, ohne weitere nicht ausgeschlossen werden. [...] Zwar nimmt der Gutachter das Vorkommen der Feldlerche und Rotmilan im Gebiet an, jedoch wurden keinerlei Angaben über den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen zur Erfassung dieser Arten und ihrer Habitate gemacht. Auch fehlt die Eingrenzung des Untersuchungsraums. [...] Dabei ist der Verlust jedes einzelnen Bruthabitats als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als Verbot nach § 44 BNatSchG anzusehen, welches nur durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgewendet werden kann.

Wie in der Stellungnahme der uNB erläutert handelt es sich bei der Feldlerche um eine offenlandbrütende Vogelart, welche gegenüber Vertikalstrukturen, wie beispielsweise Baumgruppen, einen Meideabstand hält. Gegenüber Wäldern wurden Abstände von 160 m festgestellt, einzelne Gehölzstrukturen resultierten immerhin noch in einem Meideabstand von 120 m. Auf Grundlager dieser Erkenntnisse kann das Vorkommen der Feldlerche aufgrund der, auch von der uNB genannten bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden (siehe folgende Abbildung). Die Planunterlagen wurden angepasst.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Legende

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenze
- 1291 Flurstücksnummer

Meideabstände Feldlerche

- Baumreihen, Feldgehölze (120m)
- Geschlossene Gehölzkulisse, Wald (160m)

PUNCTO plan		Bauherr:	Solarpark Veitswend GmbH & Co. KG
Augsburger Straße 17 86551 Aichach Tel. 08251 - 20 46 048 Fax. 08251 - 20 46 029		Bauvorhaben:	Solarpark Veitswend
		Planbezeichnung:	Meideabstände Feldlerche
Fassungsdatum:	19.02.2021	Freigabe / Stempel / Unterschrift	
Erstellt:	D. Leicht		
Geprüft:	S. Iberle		
Projektnummer:	19XX		
Maßstab:	1:2.500		
Blattgröße:	A3 (420 x 297 mm)		



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">Die Annahme des Gutachters (Seite 37), dass auf dem hier vorliegenden Ackerflächen durch die Errichtung von PV-Modulen positive Auswirkungen auf die Feldlerche zu verzeichnen seien, kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen werden.	Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.
<ul style="list-style-type: none">Bezüglich der Gruppe der Fledermäuse schließt der Gutachter eine Beeinträchtigung von Quartieren aus, da alle Bäume im Vorhabengebiet erhalten blieben und durch das Vorhaben nicht berührt würden. Dieser Aussage kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden, da sich im Geltungsbereich ohnehin keinerlei Gehölze befinden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none">Es besteht hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags grundlegender Überarbeitungsbedarf. Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme kann zum jetzigen Planungsstand nicht erfolgen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<p><u>Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44</u></p>	
<ul style="list-style-type: none">Auf den Flurnummern 692, 696 und 690 (TF) der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Die Solarmodule sind von folgenden Ortschaften umgeben: NW Veitswend (600m), SW Neustädtlein (460m) und NO Geisbühl (650m). Westlich an den Solarpark angrenzend verläuft die Autobahn A7.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<ul style="list-style-type: none">Während die Ortschaften ausreichend entfernt zu der geplanten Photovoltaikanlage liegen, um das Auftreten von Blendwirkungen sicher auszuschließen, ist die Beeinträchtigung des Autobahnverkehrs durch die Errichtung der Solaranlage nicht geklärt. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die je nach Art,	Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Blendgutachten hat ergeben, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme

Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen.
Die auf den Autobahnverkehr möglicherweise auftretenden Lichteinwirkungen sind zu untersuchen und zu beurteilen. Ein Blendgutachten ist vorzulegen.

Beschluss

Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Autobahn A7 auszuschließen ist.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

6. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 07.10.2020

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits genannt | Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Planung überlagert sich mit einem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RP8 7.1.3.2). Aus landesplanerischer Sicht wird der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets durch den vorbelasteten Standort an der Autobahn (vgl. auch LEP 6.2.3 Abs. 2) und die weitgehende Abschirmung des Plangebiets durch vorhandene Wälder sowie die geplante Eingrünung hinreichend Rechnung getragen. | Der Stadtrat nimmt Die Stellungnahme zur Kenntnis. |
| <ul style="list-style-type: none">• Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben. | Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

7. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 17.09.2020

- Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege...). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, der er direkt an die Bundesautobahn A7 angrenzt.
- Das Plangebiet befindet sich jedoch vollumfänglich in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region 8 (s. RP8, Karte 3 Landschaft und Erholung). [...] Im Plangebiet selbst sind nach hiesigem Kenntnisstand keine Biotope oder andere naturschutzfachliche hochwertige Flächen kartiert. Insofern gilt es insbesondere, die negative Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Aufgrund der begrenzenden Autobahn A7 sowie der bestehenden Gehölzstrukturen und der gegebenen Topographie kommen solche Maßnahmen aus hiesiger Sicht insb. im Südosten des Plangebietes in Richtung des nahegelegenen Neustädtlein, in Frage.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Plangebiet ist durch die westlich, östlich und nördlich vorhandenen Gehölzstrukturen eingeschlossen und nicht einsehbar. Die Sichtbeziehungen von der in knapp 500m Entfernung liegenden Ortschaft Neustädtlein sind sowohl durch die Topographie als auch durch die vorhandenen Gehölzstrukturen deutlich eingeschränkt. Die unten stehende Abbildung zeigt zwei Sichtachsen vom Ort Neustädtlein in Richtung der geplanten Anlage. Die Gehölzstrukturen zwischen Solarpark und Ortschaft auf Höhe der

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



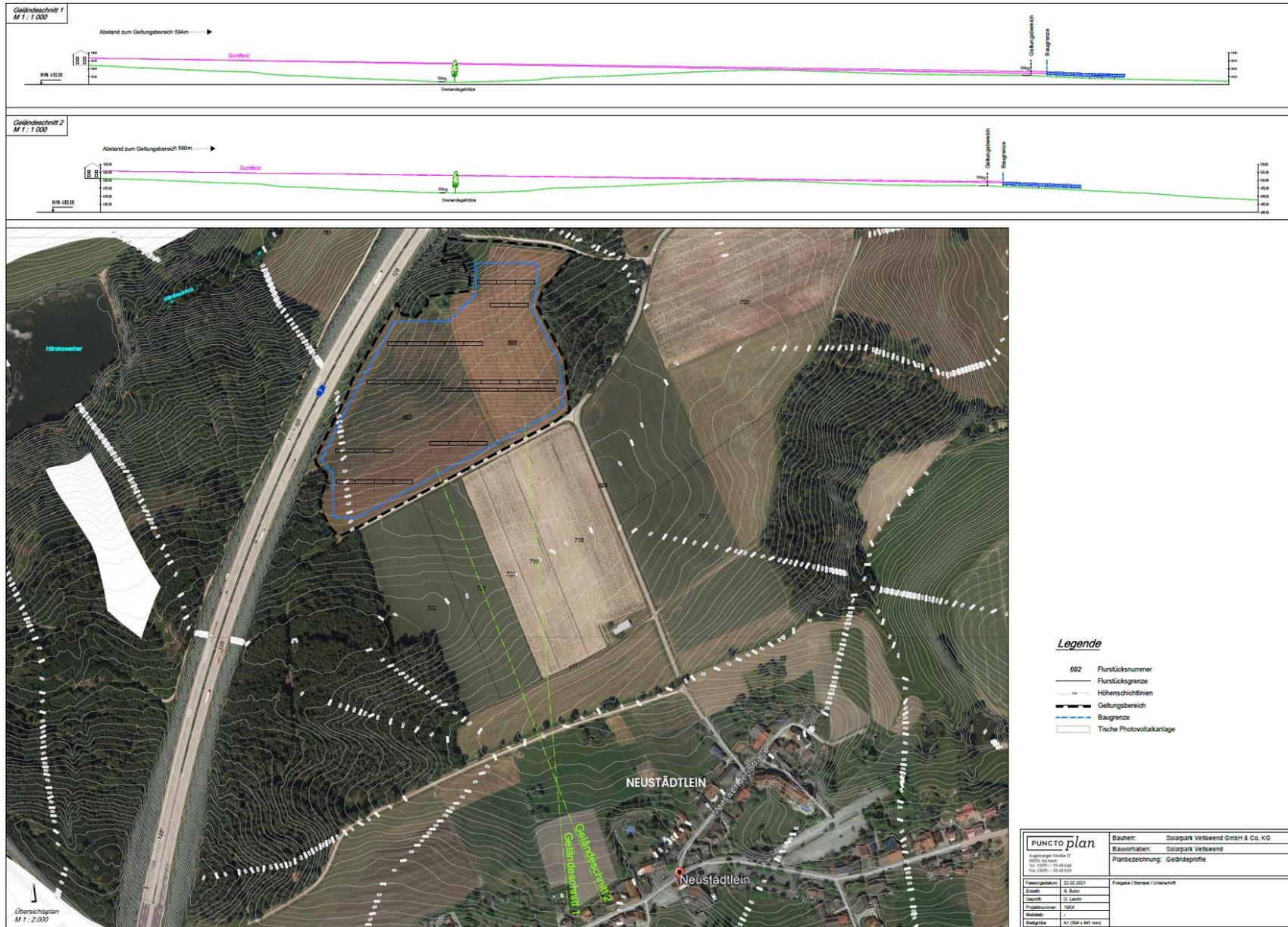
Stellungnahme

Beschluss

Landesgrenze vermindern die Einsehbarkeit deutlich. Darüber hinaus hat die Geländeerhöhung im Bereich zwischen Solarpark und Ortschaft (Flnr. 718- 722, Gmkg. Weidelbach) zur Folge, dass der Solarpark nur knapp über die Horizontlinie hinausragen würde. Des Weiteren hat das nach Norden hin abfallende Gelände innerhalb des Plangebiets zur Folge, dass lediglich die erste Modulreihe erkennbar wäre.



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung





19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Stellungnahme	Beschluss
<ul style="list-style-type: none">• Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die hier gegenständliche Planung dann keine Einwendungen erhoben, wenn der o.g. Punkt im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend Berücksichtigung findet.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/ Bedenken eingegangen